

ÄNDERUNG

gemäss Beschluss vom
24. NOV. 2016

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

Stiftungs-Urkunde

der

Albert Lück-Stiftung

Zürich

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung

Albert Lück-Stiftung

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz der Stiftung ist Zürich.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist der Stiftungsrat befugt, den Sitz der Stiftung an einen andern Ort innerhalb der Schweiz zu verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Lehre und Forschung sowie des Studiums auf dem Gebiet des Bauwesens an der ETH Zürich vorweg im Bereich des derzeitigen Departementes für Bau, Umwelt und Geomatik resp. dessen Nachfolgeeinheit.

Sie kann Beiträge leisten, namentlich an Forschungsprojekte, Lehrveranstaltungen und an wissenschaftliche Publikationen sowie an Studienarbeiten innovativer Studierender.

Zur Verfügung stehen die Erträge des Vermögens, soweit sie nicht für die Sicherung der Ertragskraft der Vermögenssubstanz eingesetzt werden müssen.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefzwecke.

Art. 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat (StR),
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat ergänzt sich selber (Kooptation). Ein Mitglied soll, wenn immer möglich, aus dem Lehrkörper der ETH Zürich stammen. Der Stiftungsrat kann aus sachlichen Gründen mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln all seiner Mitglieder einzelne seiner Mitglieder aus dem Stiftungsrat ausschliessen. Die Stiftungsräte sind weisungsunabhängig und einzig dem Stiftungszweck verpflichtet.

Der StR vertritt die Stiftung nach aussen. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und bedient sich der damit verbundenen Rechte gemäss den Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde. Er sorgt für die Durchführung der von ihm entsprechend der Zweckbestimmung der Stiftung gefassten Beschlüsse.

Der StR konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die zur Unterschrift berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei aber das Einzelzeichnungsrecht ausgeschlossen ist.

Der StR versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als dies für notwendig erachtet oder von einem Mitglied gewünscht wird. Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Mehrheitsbeschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Die Mitglieder des StRs sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Entschädigung wird jedes Jahr durch den StR festgesetzt.

Art. 6 Die Revisionsstelle

Der ETH-Rat wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres.

Die Jahresrechnung über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens ist dem StR und der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8 Mittelverwendung

Über die Verwendung der Erträge des Vermögens befindet der Stiftungsrat unter Beachtung des Stiftungszwecks.

Die allgemeinen Aufwendungen der Stiftung, die Kosten der Vermögensbewirtschaftung und -verwaltung sowie jene für besondere Aufwendungen der Mitglieder des Stiftungsrates sind aus den Vermögenserträgen zu decken.

Art. 9 Reglemente

Der Stiftungsrat kann, wenn es der Sache dienlich ist, Ausführungsvorschriften zu dieser Stiftungsurkunde in Form von einem oder mehreren Reglementen erlassen. Die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bleibt vorbehalten.

Art. 10 Wegfall des ETH-Rates als Wahlbehörde bei der Stiftung

Sollte aus irgendeinem Grunde der ETH-Rat aufgelöst oder durch eine andere Behörde ersetzt werden, so gehen die Befugnisse des ETH-Rates an die neue Behörde über, sofern es sich um ein Kollegium handelt, das eng mit der ETH Zürich verbunden ist. Gegebenenfalls hätte die staatliche Behörde, welche für die ETH Zürich zuständig würde, das Amt der Wahlbehörde dieser Stiftung auszuüben.

Art. 11 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung wird aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen aufgelöst, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit, aufgrund einer Beurteilung nach bestem Wissen und Gewissen, nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall soll ein allfällig verbleibendes Vermögen an die ETH Zürich mit der Auflage überwiesen werden, das Bauwesen in Lehre und Forschung zu fördern. Sollte die ETH Zürich wider Erwarten keine Lehre und Forschung zum Bauwesen mehr betreiben, so muss das Geld an eine Institution im Einzugsbereich von Zürich überwiesen werden, die Lehre und Forschung zugunsten des Bauwesens pflegt.

Art. 12 Änderungen dieser Stiftungsurkunde

Sollten zu einer späteren Zeit wesentliche Voraussetzungen der gegenwärtigen Stiftungsurkunde hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen oder hinsichtlich der technischen oder ökonomischen Bedingungen für die Wirksamkeit der Stiftung in solchem Grade verändert sein, dass die fernere strenge Aufrechterhaltung aller Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde entweder direkt unmöglich oder wegen ihrer Folgen in absehbarer Zeit undurchführbar oder angesichts der erkennbaren Absichten des Stifters offenbar zweckwidrig würde, so soll die Aufsichtsbehörde auf Antrag des StRs ermächtigt sein, die Stiftungsurkunde den veränderten Verhältnissen entsprechend insoweit abzuändern, als geboten ist, um die vorher genannten Anstände zu beseitigen.

Für die Albert Lück-Stiftung

Die Stiftungsräte

Dr. Andreas Flury, Präsident



Andreas Hurter, Vizepräsident



Astrid Heymann, Mitglied



Alex Jenny, Mitglied



Prof. Dr. Walter Kaufmann, Mitglied



Zürich, 14. November 2016